



ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. ALLGEMEINES

- 1.1. Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind verbindlich sofern sie in der Offerte oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von Solaire Suisse ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 1.2. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2. OFFERTEN UND VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn Solaire Suisse nach Eingang einer Bestellung deren Annahme schriftlich bestätigt.
- 2.2. Offerten, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.

3. UMFANG DER LIEFERUNG

- 3.1. Für Umfang und Ausführung der Lieferung und Leistung ist die Auftragsbestätigung massgebend. Material oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden zusätzlich berechnet.
- 3.2. Änderungen gegenüber der Auftragsbestätigung können durch Solaire Suisse vorgenommen werden, sofern diese eine Verbesserung bewirken.

4. VORSCHRIFTEN UND BESTIMMUNGSLAND

Der Besteller hat Solaire Suisse spätestens mit der Bestellung auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.

5. PREISE

- 5.1. Die Preise der Solaire Suisse verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wird, netto, ab Werk, in Schweizerfranken, ohne Verpackung, Transport, Versicherung, allfällige Warenumsatzsteuern, Montage, Installation und Inbetriebnahme.
- 5.2. Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und Abnahme die der Kalkulation zugrunde liegenden Kosten, so ist Solaire Suisse bis zur endgültigen Erledigung des ihr erteilten Auftrags berechtigt, die in der Auftragsbestätigung genannten Preise entsprechend zu berichtigen.

6. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 6.1. Bei Anlagelieferungen ist bei Auftragserteilung 50% des Vertragspreises zu zahlen, bei Materiallieferung auf die Baustelle 30%, bei Inbetriebnahme 15% und bei Abnahme 5% des Vertragspreises.
- 6.2. Die Zahlungen sind vom Besteller am Domizil von Solaire Suisse ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren irgendwelcher Art zu leisten. Anderslautende Zahlungsbedingungen werden speziell vereinbart.
- 6.3. Bei Zahlungsverzug behält sich Solaire Suisse die sofortige Einstellung von geplanten Lieferungen vor und ist berechtigt, einen Verzugszins von 6% p.A. zu berechnen.

7. EIGENTUMSVORBEHALT

- 7.1. Solaire Suisse behält sich das Eigentum an der Lieferung bis zu deren vollständigen Bezahlung vor. Der Besteller ist verpflichtet, die zum Schutz des Eigentums von Solaire Suisse erforderlichen Massnahmen zu treffen.

- 7.2. Solaire Suisse ist berechtigt, unter Mitwirkung des Bestellers den Eigentumsvorbehalt im entsprechenden Register eintragen zu lassen.

8. LIEFERFRIST

- 8.1. Die Lieferfrist beginnt mit der Annahme der Bestellung durch Solaire Suisse, dem Zahlungseingang der Anzahlung und nach vollständiger Bereinigung der technischen Belange.
- 8.2. Die Lieferfrist wird angemessen verlängert
 - ◆ wenn die Angaben, die für die Ausführung der Bestellung benötigt werden, Solaire Suisse nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn diese durch den Besteller nachträglich abgeändert werden
 - ◆ wenn Zahlungsfristen nicht eingehalten werden oder Akkreditive zu spät eröffnet werden
 - ◆ wenn Hindernisse auftreten, die Solaire Suisse trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet ob diese bei Solaire Suisse, beim Besteller oder einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind Vorkommnisse höherer Gewalt, beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der benötigten Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassung, Naturereignisse.



9. LIEFERVERZUG

- 9.1. Der Besteller ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweislich durch Solaire Suisse verschuldet wurde und der Besteller einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann. Wird dem Besteller durch Ersatzlieferung ausgeholfen, so fällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung dahin.
- 9.2. Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens 0.5 %, insgesamt aber nicht mehr als 5 %, berechnet auf den Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung. Die ersten zwei Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.
- 9.3. Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Artikel 9.1 und 9.2 ausdrücklich genannten.

10. LIEFERUNG, TRANSPORT UND VERSICHERUNG

- 10.1. Die Produkte werden von Solaire Suisse sorgfältig verpackt.
- 10.2. Besondere Wünsche betreffend Versand und Versicherung sind Solaire Suisse rechtzeitig bekanntzugeben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

11. PRÜFUNG UND ABNAHME DER LIEFERUNG

Der Besteller hat die Lieferung innert angemessener Frist nach Erhalt zu prüfen und Solaire Suisse allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

12. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

- 12.1. Solaire Suisse gewährleistet, dass die von ihr gelieferten Produkte frei von Fabrikations- und Materialfehlern sind.
- 12.2. Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung respektive Gebrauchsanweisung ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- 12.3. Sollten die Produkte fehlerhaft sein, so kann der Besteller Ersatzlieferung während der Gewährleistung von zwei Jahren ab Lieferung, respektive Meldung der Versandbereitschaft verlangen oder aber Behebung des Fehlers durch Solaire Suisse.
- 12.4. Wird ein Fehler im Sinne von Artikel 12.3 nicht innerhalb angemessener Frist durch Ersatzlieferung oder Eliminierung des Fehlers durch Solaire Suisse behoben, so kann der Besteller Herabsetzung des Erwerbpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- 12.5. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemässe Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und Solaire Suisse Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
- 12.6. Von der Gewährleistung und Haftung von Solaire Suisse ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion, mangelhafter Ausführung oder anderer Gründe entstanden sind, welche Solaire Suisse nicht zu vertreten hat.

12.7. Wegen Mangel, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften, hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Artikel 12.3 und 12.4 ausdrücklich genannten.

12.8. Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bestimmungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen, soweit zwingende produkt haftpflichtrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

13. ANWENDBARES RECHT

Der vorliegende Vertrag unterliegt schweizerischem Recht.

14. GERICHTSSTAND

Der Gerichtsstand ist Bern.